

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 11

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei

+ Gegründet 1728 +

Riemenfabrik 3558 .

Alt bewährte
Ia Qualität

Treibriemen

mit Eichen-
Grubengerbung

Einzige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

lieferte dem Sticker C. in B. für dessen Neubau Arbeit und Materialien im gerichtlich geschätzten Betrage von Fr. 6357.90. Am 26. Januar 1909 — 6 Monate vor dem gerichtlichen Schutz jener durch C. bestrittenen Forderung des A. — frug der Anwalt des A. das Gemeindevorstandamt B. brieflich an, ob C. für seinen Neubau eine weitere Neubriefung vornahm, bezw. in welchem Stadium sich diese Sache befinde. A. verlange auf jeden Fall, sobald C. eine zweite Briefung vornehme, Rechtsunterschlag nach Art. 20 Hypothekengesetz für die eingangs erwähnte Forderung.

Am gleichen Tage antwortete Gemeindevorstand B. zurück, er bestätige die Vormerkung des verlangten Rechtsunterschlags auf allfällig neue Titel, welche auf des C. Liegenschaft errichtet werden; bis heute habe C. kein bezügliches Begehren gestellt.

Am 6. April 1909 wurden auf des C. Liegenschaft zwei Titel de Fr. 12,000 und 5500 errichtet; verschiedene Gläubiger erwirkten Rechtsunterschlag auf den dabei flüssig gewordenen Barbetrag von Fr. 6886 und den Titel de Fr. 5500 für ihre Forderungen von zusammen Fr. 6807.09. Der erwähnte Barbetrag ward in der Folge im Einverständnis des C. an diese Gläubiger durch das Gemeindeamt ausbezahlt, A. aber nicht, da er anlässlich der Neubriefung einen neuen Rechtsunterschlag nicht mehr angemeldet hatte. A. betrieb nun den C., erhielt ungenügende Pfändung; C. erklärte den Konkurs, in welchem A. seine ganze Forderung verlor. A. machte nun den Gemeindevorstand B. für den erlittenen Schaden verantwortlich, da er ihm den Rechtsunterschlag zugesichert, ihn aber nicht vorgenommen habe.

Das Kantonsgericht verurteilte — im Gegensatz zur ersten Instanz — den B. zur Zahlung von Fr. 2500 nebst Kosten.

Erwägungen: Die unter den Parteien umstrittene Frage, ob Art. 20 des Hypothekengesetzes schon vor dem Pfanderkenntnis C. oder aber erst innert der dort vorgesehenen Frist von 14 Tagen seit dem Pfanderkenntnis den Rechtsunterschlag zulasse, ist — im Gegensatz zur Auffassung des Regierungsrates in Müllers Verwaltungsrecht, Band II, Ziff. 882 — im ersteren Sinne zu beantworten. Jene Frist des Art. 20 bestimmt nur den Endtermin, bis zu welchem, nicht den Anfangstermin,

von welchem an der Rechtsunterschlag zulässig ist. Wollte man die Frist zur Anmeldung des Rechtsunterschlags auf die „14 Tage seit der Pfanderkenntnis“ beschränken, so wäre dieses Institut bei den heutigen Verkehrsverhältnissen, bei den in der Mehrzahl der Fälle auseinanderliegenden Wohnsitzen der Hypothekenschuldner und dessen Gläubigern und der daherigen Unmöglichkeit für die letzteren, sich rechtzeitig Kenntnis von neuen Titelerkenntnissen zu verschaffen, praktisch bedeutungslos und illusorisch. Die Frist des Art. 20 ist daher im Sinne eines dies ad quem aufzufassen.

Dabei kann hier die Frage offen bleiben, ob ein Gemeindevorstand die allgemeine Rechtspflicht habe, schon vor den erwähnten 14 Tagen Begehren auf Rechtsunterschläge wirksam entgegenzunehmen; denn hier hat das Gemeindeamt am 26. Januar erweislich das Begehren des A. entgegengenommen und dessen Vormerkung zugesichert. Damit übernahm es die Amtspflicht, dasselbe zu tun, wie wenn das Begehren um Rechtsunterschlag innert der 14 Tage seit der Pfanderkenntnis eingereicht worden wäre.

Dadurch, daß B. anlässlich der Neubriefung vom 6. April 1909 den Rechtsunterschlag des A. nicht berücksichtigt hat, ist von ihm die Amtspflicht verletzt worden und zwar grob-fahrlässig. Daraus ist dem A. Schaden entstanden, für welchen B. nach Art. 2 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes haftbar ist. Nach Maßgabe der damals verteilbaren Barschaft von Fr. 6886 und der am Rechtsunterschlag teilnehmenden Forderungsbeträge von zusammen Fr. 16,974.99 wäre eine Befriedigung des A. mit rund Fr. 2500 möglich gewesen. Diesen Schaden hat B. zu ersetzen, da er kausal mit dessen Verschulden entstand und eine Unterbrechung durch dritte Schadensursachen nicht dargetan ist. (St. gallisches Kantonsgericht 1902 Nr. 26; 1904 Nr. 8.)

Allgemeines Bauwesen.

Für die neue reformierte Kirche im Hard in Zürich hat die Kirchenpflege Außerroth an der Sihlfeldstrasse zirka 4735 m² Land im Werte von rund 112,596 Fr. angekauft. Die Verträge unterliegen noch der Genehmigung durch die am 25. Juni in der Kirche St. Jakob zusammengetretene Kirchgemeindeversammlung.

Vieler Spitalumbau. Die Gemeindegewähltenversammlung des Bezirksspitals mußte sich nochmals mit dem Umbau des Verdanbaues befassen, da derselbe sich nicht zu den 36,000 Fr. ausführen läßt, welche Baufumme die letzte Delegiertensammlung als Maximum festgesetzt hatte, sondern auf rund 40,000 Fr. zu stehen kommt. Die Versammlung genehmigte nach den Ausführungen des Herrn Pfarrer Blattner die vorgelegten Baupläne und Kostenberechnungen, so daß die Privatabteilung des Bezirksspitals nun als gesichert gelten kann.

Für das neue Verwaltungsgebäude in Zug, welches auf dem Postplatz erstellt wird, hat der Regierungsrat die Plananfertigung gemäß der Aufstellung der Architekten Häfeli und Pfister in Zürich genehmigt.

Für die kantonalen Irrenhausbauten in Solothurn sind bis jetzt, wie dem „Soloth. Tagbl.“ von zuständiger Seite berichtet wird, als definitive Projekte in Auftrag gegeben worden: Der Umbau der bestehenden Anlage, speziell mit Rücksicht auf die Warmwasserversorgung nach System Sulzer. Im übrigen handle es sich vorläufig noch um die Aufstellung von Skizzen allgemeiner Art.

Neubauten in Davos-Dorf. Herr Berger, Kaufmann in Davos-Dorf, baut auf der ehemals Brangerischen Wiese auf den Horlauben in Davos-Dorf eine Villa, ebenso Herr Erhard Gredig, Weinhändler, eine solche in der Nähe des Hotels Meierhof.

Holzpfaster.

Darüber, daß die Gegenwart bedeutend höhere Anforderungen an die Nerven der Menschen stellt, als dies in früheren Zeiten der Fall war, ist man sich längst einig. Unser modernes Leben mit seinem Hasten und Treiben und mit seinem so sehr gesteigerten Verkehr, läßt sich mit der Behaglichkeit und Gemütlichkeit vergangener Jahrzehnte nicht vergleichen. Man muß daher auf Mittel und Wege sinnen, um den Einfluß dieses Verkehrslebens auf das Nervensystem nach besten Kräften auszugleichen, um seine Wirkungen nach Möglichkeit abzuschwächen. Aus diesen Erwägungen heraus sind die modernen sogenannten „geräuschlosen“ Pflasterarten entstanden, die man früher überhaupt nicht kannte. Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts pflasterte man mit möglichst hartem Gestein, also mit Basalt oder Granit, die natürlich, sobald ein Wagen darüberrollte, einen entsprechenden Lärm verursachten. Das genierte die guten Nerven unserer Vorfahren weiter nicht; diese wußten es nicht anders.

In neuerer Zeit hat sich jedoch das Bedürfnis nach einem vollständig geräuschlosen Pflaster immer mehr geltend gemacht, und so tauchten dann die verschiedenen Pflasterarten auf, die wir heute in unseren größeren Städten zu sehen gewohnt sind. Die verbreitetste unter ihnen ist das Asphaltpflaster, das aus einem Gemenge von Kies und geschmolzenem Asphalt hergestellt wird. Dieses Gemenge wird in warmem Zustande auf eine Unterlage von Zement aufgelegt und ist nach dem Erkalten sofort hart und geruchlos. Es hat jedoch den Nachteil, daß es ziemlichen Staub entwickelt, daß es des Weiteren bei Regengüssen sehr glatt ist, sodaß die Pferde leicht stürzen und daß es endlich in der Sonnenglut die Augen blendet.

Diese Nachteile vermeidet das Holzpfaster, dessen Herstellung sich jedoch bedeutend teurer stellt. Um diese zu verbilligen, hat deshalb die Stadt Paris eine eigene Anstalt zur Fabrikation ihres Holzpfasters errichtet, in der täglich 240,000 Holzklöße hergestellt werden können,

die dann als eine Art hölzerner Pflastersteine Verwendung finden. Das zur Anfertigung dieses Pfasters nötige Holz wird in eigenen Waldungen geschlagen, die die Stadt angekauft hat. Die Bäume werden gefällt, entschält und zu viereckigen Balken zersägt. Diese Balken werden dann zu hohen Stapeln aufgeschichtet und bleiben lange Zeit an der Luft liegen, damit sie vollständig austrocknen.

Erst dann, wenn sie einen genügenden Grad von Trockenheit erlangt haben, ist es möglich, sie weiter in Holzpfaster umzuarbeiten. Diese Umarbeitung geschieht mit Hilfe einer Unmenge von Sägen, von denen einzelne sechs Blöcke auf einmal zerschneiden. Sämtliche Sägen werden durch Elektromotoren angetrieben. Den Strom liefern Dynamos, die von Dampfmaschinen in Umdrehungen versetzt werden, deren Dampf auf sehr billige Weise erzeugt wird.

Die Kessel werden nicht, wie anderswo, mit Steinkohlen oder Anthrazit geheizt, sondern es dient zur Heizung ausschließlich das alte, nicht mehr brauchbare Pflaster, das ohne weiteres verfeuert wird, sowie des Weiteren die bei der Fabrikation des Holzpfasters erhaltenen Abfälle, ferner die Sägespäne usw. Es führen besondere Schienenstränge in das auch mit Drehscheiben usw. ausgestattete Kesselhaus, auf denen ständig altes gebrauchtes Pflaster zugeführt wird. Die durch das Auseinandersägen der Klöße gewonnenen einzelnen Pflasterstücke müssen dann imprägniert werden, um sie gegen die Einflüsse der Witterung, insbesondere des Regens, unempfindlich zu machen. Diese Imprägnierung geschieht mit Hilfe von Kreosot.

Das Kreosot ist eine Flüssigkeit, die von selbst in die Holzklöße eindringt, wenn man diese damit in Berührung bringt, und sie nicht nur widerstandsfähig gegen Regen macht, sondern auch die Fäulnis verhütet. Sind die Klöße soweit fertig gestellt, so können sie ohne weiteres zur Herstellung von Straßen Verwendung finden. Ein Nachteil des Holzpfasters besteht darin, daß sich die Oberfläche der Klöße abnutzt. Nun wird in der Stadt Paris ein originelles Verfahren ausgeübt, um diese Holzklöße wieder brauchbar zu machen. Die Art und Weise ist folgende: Vor einem großen Stapel von alten Holzklößen, die bereits einmal als Pflaster gedient haben, wird ein kleiner Tisch aufgestellt auf dem sich ein Elektromotor befindet, dieser versetzt eine Art von Schleifstein, in rascher Umdrehung. Der davorstehende Arbeiter nimmt nun Klotz um Klotz und hält ihn gegen diesen Schleifstein, wodurch die Oberfläche abgeschliffen wird. Der über dem Schleifstein befindliche, an einem Brett aufgenagelte Apparat ist ein sogenannter elektrischer Widerstand. Er besteht aus Drahtspiralen, durch die der Strom hindurchfließt. Je mehr Drahtspiralen man mittels des darunter befindlichen Hebels einschaltet, desto langsamer

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telephon

Telegraph m-Adresse:

PAPPBECK PIETERLEN.

Fabrik für

la. Holzzement Dachpappen
Isolirplatten Isolirteppiche
Korkplatten

und sämtliche **Theer- und Asphaltfabrikate**
Deckpapiere

roh und imprägniert, in nur bester Qualität,
zu billigsten Preisen. 1084 u